



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 06/2024 vom 01.02.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.01.2024 - Aktenzeichen: 63 DH 02311/2022/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 3117/2021/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 03153/2022/71) -	4
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2024.....	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Sulingen	8
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sulingen	8
Stadt Syke.....	10
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2023	10
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019	12
Gemeinde Hüde.....	13
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Sandbrinker Weg“	13
Gemeinde Stuhr	15
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungsplan Nr. 23/235 „Ortskern Brinkum“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	15
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungsplan Nr. 23/115-TN „Grünanlage an der B 51“ – Teilneuaufstellung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	16

C Bekanntmachungen anderer Stellen	17
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	17
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 7 der Zweckverbandssatzung	17
Zweckverbände Wasserversorgung SULINGER LAND	18
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2024	18
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) ...	19
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)	19
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)	20

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.01.2024 - Aktenzeichen: 63 DH 02311/2022/71 -

Die wpd Windpark Nr. 602 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, hat die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,70m, einem Rotordurchmesser von 149,10m, einer Gesamthöhe von 179,20m und einer Nennleistung von 5,7 MW nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz
Flur	114	114	99	99
Flurstück	31	35	17	19

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Im Auftrag
Falldorf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 3117/2021/71 -

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstr. 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat am 23.07.2021 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur planungs- und luftverkehrsrechtlichen (militärisch und zivil) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 3 Windenergieanlagen Windenergieanlage (WEA) mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166m und einem Rotordurchmesser von 160m nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt. Ebenso wird die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen durch die WEA nicht beeinträchtigt.

Standorte der Anlagen sind die Grundstück der

Gemarkung	Bockstedt	Bockstedt	Bockstedt	Bockstedt
Flur	6	6	6	6
Flurstück	2	11/1	11/2	22/1
Grundstück	Drentwede, ~			

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragunterlagen kommt es an maßgeblichen Immissionsorten zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer UVP erforderlich machen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Im Auftrag
Falldorf

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz**
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Vorbescheid (Az. 63 DH 03153/2022/71)** -

Der Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 20.11.2023 ein Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von acht Windenergieanlagen (WEA), davon drei WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 246,60m bei einer Nennleistung von 5,56MW, vier WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 199,83m bei einer Nennleistung von 5,56MW und einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64m, einem Rotordurchmesser von 138,25m und einer Gesamthöhe von 199,77m bei einer Nennleistung von 4,26MW.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 09.02.2024 bis 23.02.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 23.02.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage
I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 15.08.2022 wird der Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

erteilt.

Auf den Grundstücken der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz
Flur	95	95	96	101	101	102	103	103
Flurstück	15	20/1	7	6	7	5/3	8	17/1

ist danach die Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA), davon

- 3 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 246,60m bei einer Nennleistung von 5,56MW,
- 4 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 199,83m bei einer Nennleistung von 5,56MW und
- 1 WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64m, einem Rotordurchmesser von 138,25m und einer Gesamthöhe von 199,77m bei einer Nennleistung von 4,26MW

planungs- und luftverkehrsrechtlich (zivil und militärisch) zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage zur planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 8 Windenergieanlagen, davon

- 3 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 246,60m bei einer Nennleistung von 5,56MW,
- 4 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 199,83m bei einer Nennleistung von 5,56MW und
- 1 WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64m, einem Rotordurchmesser von 138,25m und einer Gesamthöhe von 199,77m bei einer Nennleistung von 4,26MW.

Durch den Antrag ist der Standort der Anlage im Hinblick auf die planungs- und luftverkehrsrechtlichen (zivil und militärisch) Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von diesen.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	462.118.396 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	479.882.699 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		454.506.992 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		459.533.425 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		27.575.722 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		76.084.622 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		40.000.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.750.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		522.082.714 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		537.368.047 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **40.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **15.400.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	41,50 %
Grundsteuer B	41,50 %
Gewerbesteuer	41,50 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	41,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41,50 %
Schlüsselzuweisungen.	41,50 %

Diepholz, 04.12.2023

Landkreis Diepholz

- Landrat –

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 vom 04.12.2023 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 29.01.2024, Az. 32.15-10302/251 (2024) hinsichtlich des

in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 40.000.000 €,

in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.400.000 €,

in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024

erteilt.

Gleichzeitig wurde für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ die Genehmigung gem. § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG

- für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 25.871.600 €,
- für den Gesamtbetrag des vorgesehenen Höchstbetrages für Liquiditätskredite in Höhe von 30.000.000 € und
- für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des genehmigungsbedürftigen Teilbetrages von 3.670.800 €

erteilt.

Die Wirtschaftspläne des Sondervermögens (Eigenbetriebe) Volkhochschule Landkreis Diepholz, Kreismuseum, Kreismusikschule und Breitbandausbau Landkreis Diepholz sind Bestandteil des Haushaltsplanes (Seite 493 ff.).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Empfang (Eingang Römlingstraße), Mo. bis Do. vormittags von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Mi. von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Di. und Do. von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 31.01.2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sulingen

Artikel I

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 12.09.2023 der Stadt Sulingen wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sulingen ist nebenamtlich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Stunden tätig.
- (2) Der Rat der Stadt Sulingen beschließt über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Stadt Sulingen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, soll der Verwaltungsausschuss eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach den Maßgaben der §§ 3 und 4 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
2. personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

- (2) Der Rat der Stadt Sulingen kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbereiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und der Ortsräte teilnehmen.
- (2) Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird.
- (4) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt entsprechend für Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss oder die Ortsräte gerichtet sind.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 4 Beteiligungsrecht

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Stadtverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit, Berichte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Sulingen, den 21.12.2023

Bürgermeister

Stadt Syke

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 02.11.2023 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	54.932.100	2.633.300	0	57.565.400
ordentliche Aufwendungen	55.667.500	1.755.700	0	57.423.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	52.223.600	2.319.800	0	54.543.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	51.022.000	1.199.300	0	52.221.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.177.500	0	159.000	2.018.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.058.300	0	1.748.200	12.310.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.300.000	0	1.700.000	7.600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.215.000	55.000	0	1.270.000

Darin enthalten Umschuldungen (jeweils in Ein- und Auszahlung)	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushalt	63.701.100	2.319.800	1.859.000	64.161.900
Gesamtbetrag Auszahlungen Finanzhaushalt	66.295.300	1.254.300	1.748.200	65.801.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 9.300.000 Euro verringert um 1.700.000 Euro auf 7.600.000 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5.268.000 Euro um 4.455.000 Euro erhöht und damit auf 9.723.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 7.500.000 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 02.11.2023

gez. S. Laue
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), erforderliche Genehmigung für die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 05.01.2024, AZ: V-30/2022/00099, erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 02.02. bis 12.02.2024

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 16.01.2024

gez. S. Laue
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten im Zimmer 1.45

vom 02.02. bis 12.02.2024

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 16.01.2024

gez. Thomas Kuchem
Erster Stadtrat

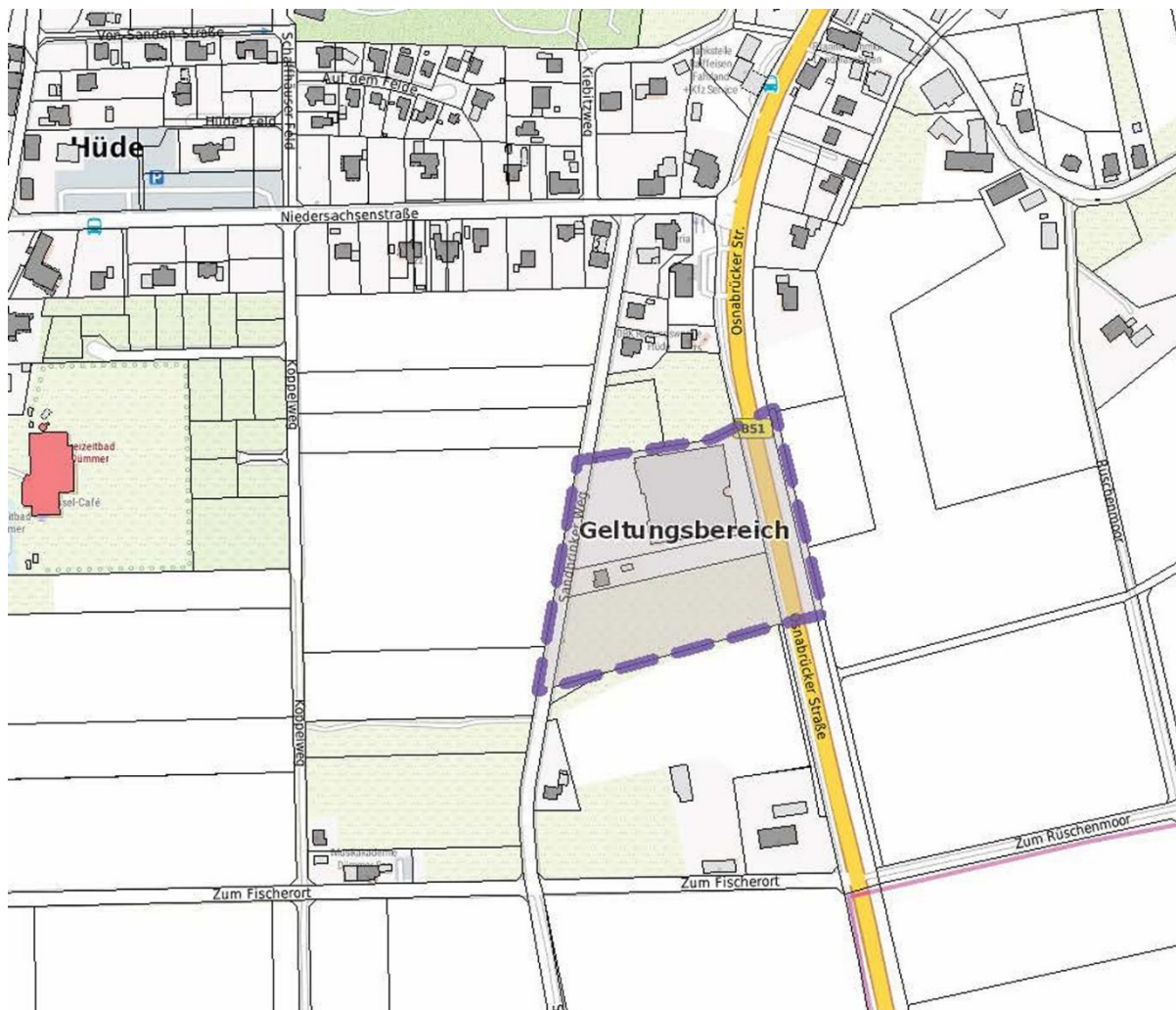
Gemeinde Hüde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Sandbrinker Weg“

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Sandbrinker Weg“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der B 51 „Osnabrücker Straße“ und dem „Sandbrinker Weg“ und wird gebildet aus den Flurstücken 98 (teilw.), 106/3, 107, 108, 109, 139/8 (teilw.) und 185 (teilw.) der Gemarkung Hüde, Flur 12. Zur genauen Abgrenzung wird auf die beigefügte Übersichtskarte (unmaßstäblich) mit Darstellung des Geltungsbereiches (lila gestrichelte Linie) verwiesen.



Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Sandbrinker Weg“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Sandbrinker Weg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Plan ist gem. § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" unter www.lemfoerde.de oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 19.01.2023

Gemeinde Hüde
Der Gemeindedirektor

L.S.

Mentrup

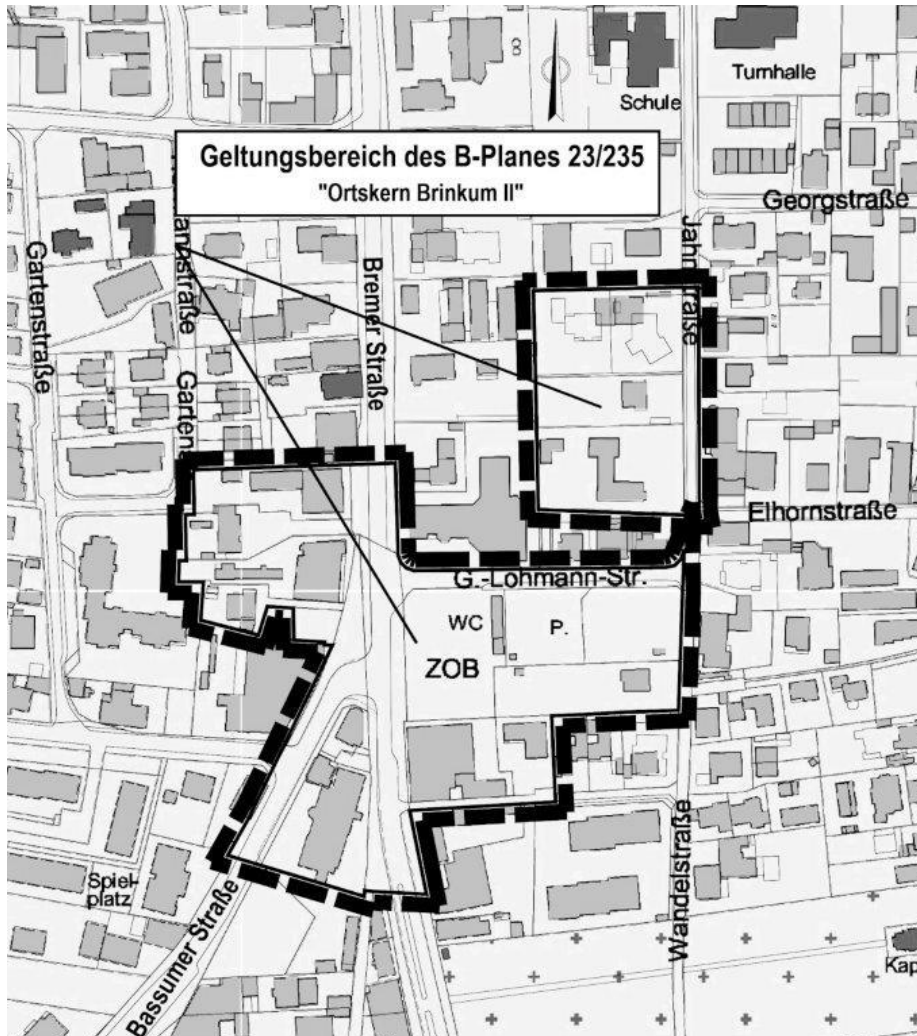
Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungsplan Nr. 23/235 „Ortskern Brinkum“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 13.12.2023 den o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.01.2024

Stephan Korte
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/115-TN „Grünanlage an der B 51“ – Teilneuaufstellung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 13.12.2023 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.01.2024

Stephan Korte
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Bremen am 18. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 AZ: 680/530-08-05-20814/2021-35202/2023-234507/2023 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2024 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 26. Januar 2024

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Zweckverbände Wasserversorgung SULINGER LAND

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Wirtschaftsplan werden

	Festgesetzte Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Erfolgsplan				
Erträge	11.238.000	0	0	11.238.000
Aufwendungen	10.140.000	0	0	10.140.000
Jahresüberschuss	1.098.000	0	0	1.098.000
Vermögensplan				
Einnahmen	25.039.157	0	0	25.039.157
Ausgaben	25.039.157	0	0	25.039.157

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **22.875.122 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **13.610.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 19.12.2023

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.01.2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/01348, die Haushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2024 genehmigt.

**7. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Versorgung mit Wasser der
Wasserversorgung SULINGER LAND
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

~~(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 1,051 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,069 EUR, insgesamt 1,12 EUR brutto.~~

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 1,877 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,069 EUR, insgesamt 2,01 EUR brutto.

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
~~ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück~~

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
reha GmbH, Saarbrücken

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2024 in Kraft.

Sulingen, 19. Dezember 2023

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

~~(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 4,17 €.~~

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 4,70 €.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
reha GmbH, Saarbrücken

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2024 in Kraft.

Sulingen, 19. Dezember 2023

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben	38,24 €/cbm
- für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen	39,58 €/cbm
- für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben	51,59 €/cbm
- für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen	29,79 €/cbm

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2024 in Kraft.

Sulingen, 19. Dezember 2023

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer